

## Polen: Konkordat unterzeichnet

*Mit der Unterzeichnung eines neuen Konkordates zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Republik Polen findet ein vierzigjähriges Ringen um die beiderseitigen Beziehungen ein vorläufiges Ende. Aus dem Vertragstext spricht der Wille zu Zusammenarbeit und zum Verfolgen gemeinsamer Ziele ebenso wie die Beachtung der Unabhängigkeit und Autonomie beider Seiten.*

Am 28. Juli, wenige Wochen nach der Approbation durch die polnische Regierung Anfang Juni, setzten Polens Außenminister *Krzysztof Skubiszewski* und der Päpstliche Nuntius in Warschau, *Józef Kowalczyk*, ihre Unterschriften unter ein Konkordat zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Republik Polen (Wortlaut in: *Osservatore Romano*, 30.7.93). Um in Kraft treten zu können, bedarf es noch der Zustimmung des Parlamentes sowie der Unterschrift des Staatspräsidenten. Trotz verschiedener Kritik am Inhalt, vor allem aber an den Umständen seines Zustandekommens wird davon ausgegangen, daß der am 19. September neu zu wählende Sejm dem Konkordat seine Zustimmung nicht verweigern wird.

### „Unabhängig und autonom“

Das letzte Konkordat zwischen dem Apostolischen Stuhl und Polen war wenige Jahre nach dem Wiedererstehen des polnischen Staates 1918 geschlossen worden und trägt das Datum des 10. Februar 1925. Die kommunistische Übergangsregierung kündigte es am 12. September 1945 einseitig auf. Am 14. April 1950 sowie am 7. Dezember 1956 kam es zu zwei Vereinbarungen zwischen der polnischen Regierung und dem Episkopat, die die Basis für die beiderseitigen Beziehungen in den Jahren der Volksrepublik Polen bildeten. Die Anfang 1989, wenige Monate vor Amtsantritt der ersten demokratischen Regierung Nachkriegspolens am 17. Mai 1989 vom Sejm verabschiedete gesetzliche Regelung („Konvention“) über die

Staat-Kirche-Beziehungen (vgl. HK, November 1990, 515ff.) wurde durch den Wechsel der politischen Verhältnisse im Herbst 1989 überholt.

Auch wenn die 29 Artikel umfassenden Konkordatsvereinbarungen keine wirklichen Überraschungen enthalten, so bedeutet dies nicht, daß die Verhandlungen problemlos gewesen wären bzw. das Konkordat nicht auch deutlich die je unterschiedliche Interessenlage von Staat und Kirche erkennen ließe. Das Konkordat spiegelt in dieser Hinsicht sehr genau die polnische Stimmungslage wider – samt der zahlreichen Auseinandersetzungen vergangener Zeiten zwischen kommunistisch geführtem Staat und Episkopat.

Ein deutliches Schwergewicht legt das Konkordat erwartungsgemäß auf die Betonung gegenseitiger *Unabhängigkeit* und *Autonomie* von Kirche und Staat (Artikel 1). Der erste Teil von Artikel 1 lehnt sich eng an die entsprechende Formulierung der Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“ (Nr. 76) des Zweiten Vatikanischen Konzils an: „...Staat und katholische Kirche sind auf je ihrem Gebiet voneinander *unabhängig und autonom*“. Mit dieser Formel werden auch Anklänge an das vermieden, was der kommunistische Staat in der Vergangenheit „Trennung“ von Staat und Kirche nannte – wobei es ihm dabei weniger um die beiderseitige einvernehmliche Beachtung der unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche ging als um die Beschneidung der herausragenden gesellschaftlichen Stellung der katholischen Kirche im Lande.

In enger Verbindung mit der Fest-

schreibung gegenseitiger Unabhängigkeit und Autonomie und auch hierin „*Gaudium et spes*“ folgend, beschreiben sich Kirche und Staat in diesem Konkordat bei aller Unterschiedlichkeit im einzelnen als *denselben Zielen und Idealen verpflichtet*: Artikel 1 gibt das Ziel der beiderseitigen Beziehungen mit „Zusammenarbeit bei der Förderung des Menschen und des Wohls aller“ an. In Artikel 11 bekunden die vertragschließenden Parteien ihre gemeinsame Entschlossenheit, „Ehe und Familie“ als „Fundament des Staates“ zu stärken und zu fördern. Wie zur Rechtfertigung dieser konkordatar verbrieften Zusammenarbeit von Staat und Kirche wird in den Einleitungsformeln nicht nur darauf hingewiesen, daß „die Mehrheit der Bürger der polnischen Nation“ der „katholischen Religion“ angehöre, sondern der Kirche wird auch bescheinigt, einen „bedeutsamen Beitrag zur Entwicklung der menschlichen Person und zur Stärkung der Moralität“ zu leisten.

Zu den zentralen Vereinbarungen des Konkordats zählen die Anerkennung der katholischen Kirche als „juristischer Person“ (Artikel 4), der „freien und öffentlichen Ausübung“ ihrer Sendung (Artikel 5) sowie des Rechts der Kirche, die für die Erfüllung ihrer Sendung nötigen Strukturen in eigener Verantwortung zu schaffen. Die Ernennung von Bischöfen fällt demnach in die *alleinige Kompetenz des Apostolischen Stuhls* (Artikel 7 Absatz 2).

### Nur polnische Staatsbürger als Bischöfe

Zahlreiche Bestimmungen des Konkordates entfalten im einzelnen das, was der Artikel 5 in allgemeiner Form faßt: die Freiheit bei der Ausübung des *Kultes* (Artikel 8), die Einrichtung von *Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen* sowie die Freiheit, Erwachsenenkatechese zu veranstalten (Artikel 12), das Recht der Kirche, *Schulen* und Ausbildungsstätten aller Art zu gründen und betreiben (Artikel 14 und 15),

*Militär- und Gefängnisseelsorge* (Artikel 16 und 17), der ungehinderte Zugang der Kirche zu den *Massenmedien* einschließlich Hörfunk und Fernsehen (Artikel 20), das Recht der Kirche, auf *karitativem* Gebiet tätig zu werden (Artikel 21). Religionslehrer bedürfen der ausdrücklichen Autorisierung durch den Ortsbischof (*missio canonica*; Artikel 12 Absatz 3). Der polnische Staat verpflichtet sich zu finanziellen Zuwendungen an die *Päpstliche Theologische Akademie in Krakau* sowie die *Katholische Universität in Lublin*. Die Klärung des juristischen Status von Theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen bleibt Verhandlungen zwischen Regierung und Bischofskonferenz vorbehalten (Artikel 15).

Auffallend ist das Konkordat darum bemüht, die kirchlichen Jurisdiktionsbezirke *auf das Territorium der Republik Polen zu begrenzen*, eine Tatsache, die von Regierungsvertretern wegen der darin enthaltenen Bekräftigung der polnischen Staatsgrenzen als Beitrag zur Stabilität in Ost- und Mitteleuropa gewertet wurde: In den Einleitungsformeln wird ausdrücklich auf die Bedeutung der „Wiedererlangung der Unabhängigkeit und der Souveränität des polnischen Staates“ und auf die im vergangenen Jahr erfolgte Neuumschreibung der polnischen Diözesangrenzen verwiesen (vgl. HK, Mai 1992, 202f.). Artikel 6 Absatz 2 enthält die Bestimmung, nach der „kein Teil des polnischen Territoriums zu Diözesen oder Kirchenprovinzen gehören darf, deren Bischofssitz sich außerhalb der Grenzen der Republik Polen befindet“ – ein Zustand, der noch bis zur jüngsten Neugliederung der Bistümer im Grenzgebiet zwischen der Ukraine und Polens herrschte.

Das Konkordat enthält einen eigenen Artikel über die Seelsorge an *ethnischen Minderheiten* (Artikel 18). Wie schon im Konkordat von 1925 wird der Möglichkeit, Bischöfe anderer Nationalität zu ernennen, ein Riegel vorgeschoben, eine Frage, die für Polen historisch nicht ohne Zusammenhang zur Minderheitenproblematik ist: Der Apostolische Stuhl verpflichtet sich, nur polni-

sche Staatsangehörige zu Bischöfen in Polen zu ernennen (Artikel 7 Absatz 3). Bischöfe, die Mitglieder der Polnischen Bischofskonferenz sind, dürfen keiner anderen nationalen Bischofskonferenz angehören (Artikel 6 Absatz 4), und der Polnischen Bischofskonferenz dürfen nur Bischöfe angehören, die polnische Staatsbürger sind. Mit Ausnahme des Nuntius und anderer Päpstlicher Gesandter haben Bischöfe, die nicht die polnische Staatsbürgerschaft besitzen, keine Jurisdiktionsbefugnisse in Polen (Artikel 6 Absatz 5).

Die Frage der Befugnisse nichtpolnischer Bischöfe auf polnischem Territorium ist für Polen noch aus einem anderen Grund von einigem Gewicht: Die kommunistische Führung begründete ihre einseitige Aufkündigung des Konkordates von 1925 im Jahre 1945 damit, daß der Vatikan das Konkordat in den Kriegsjahren gebrochen habe, „indem er deutschen Geistlichen kanonische Befugnisse auf polnischem Gebiet übertragen habe: dem Bischof von Danzig, Splett, durch die Ausdehnung seiner Jurisdiktion auf die Diözese Kulm und dem Franziskaner Breitinger als Administrator für die deutschen Katholiken in der Erzdiözese Gnesen-Posen“ (*Georges Castellan*, Gott schütze Polen! Geschichte des polnischen Katholizismus 1795-1982, Freiburg 1983, S.219).

Zu den bemerkenswertesten Regelungen des Konkordates gehört Artikel 10 mit der Möglichkeit, kirchlich geschlossene Ehen *nachträglich als vor dem Gesetz wirksame Eheschließungen anerkennen zu lassen*. Bei Paaren, die eine kirchliche Eheschließung wollen, wird somit eine zusätzliche staatliche Eheschließung überflüssig. Die Eheschließung muß in der Regel innerhalb von fünf Tagen nach der kirchlichen Feier bei der zuständigen zivilen Behörde angezeigt werden. Der bei der Eheschließung assistierende Priester handelt damit zwar nicht in staatlichem Auftrag; die kirchlich geschlossene Ehe wird nachträglich als Zivilehe anerkannt. Zugleich wird jedoch festgeschrieben, daß die Vorbereitung auf die kirchliche Eheschließung nicht nur über die Bestimmungen des *kirchlichen Ehe-*

*rechts*, sondern auch über die Folgewirkungen der *Zivilehe* informieren müsse. Unbeschadet dessen wird auf die jeweilige Zuständigkeit von Kirche und Staat für die kirchliche bzw. die zivile Ehe hingewiesen – eine Einwirkung des kirchlichen Eherechts auf die Möglichkeit, zivile Ehen, selbst wenn sie nur sekundär als solche anerkannt wurden, zu scheidern, wird somit ausgeschlossen. Zurückstecken mußte die katholische Kirche bei einer Frage, die aufgrund der Erfahrungen der zurückliegenden 40 Jahre belastet ist: Für die *Errichtung von kirchlichen Gebäuden* benötigt man auch in Zukunft die Zustimmung der zuständigen Behörden (Artikel 24).

---

## Eine Privilegierung der Kirche?

---

Wenn Abschluß der Konkordatsverhandlungen und Unterzeichnung durch die Vertragspartner alles in allem für wenig Aufsehen sorgte, hängt dies auch damit zusammen, daß man dem kommunistisch geführten Staat gegen Ende seines Bestehens in der „Konvention“ von 1989 in einigen Punkten bereits ähnliche Zugeständnisse abgerungen hatte, wie sie nunmehr konkordatär verbrieft werden.

Auf Kritik stieß der Konkordatsabschluß indes vor allem im linken politischen Spektrum. Die ehemals kommunistische Tageszeitung „Trybuna“ kritisierte etwa, das Konkordat sei „hinter verschlossenen Türen“ ausgehandelt worden. Ein zwischenstaatlicher Vertrag von dieser Bedeutung sei im übrigen nicht Sache einer Übergangsregierung. Zudem sei es unglücklich, wenn das Konkordat vor der Verabschiedung einer neuen polnischen Verfassung geschlossen werde. Polens Ministerpräsidentin *Hanna Suchocka* wies Vorwürfe zurück, das Konkordat laufe polnischen Interessen zuwider. Wer dies behauptete, kenne den Text nicht, meinte Suchocka. Ähnlich urteilte der Chefredakteur der Krakauer Wochenzeitung „Tygodnik Powszechny“, *Jerzy Turowicz*, in einem Kommentar aus Anlaß der Konkordatsunterzeichnung (TP, 8.8.93).

Daß gerade die kirchliche Seite an einer zügigen Verabschiedung des Konkordates interessiert sein mußte, liegt auf der Hand. Wie schnell es zur Verabschiedung einer neuen Verfassung kommen wird, ist im Moment kaum absehbar. Verbessern würde sich ihre Ausgangslage jedenfalls nicht. Eine sich über einen längeren Zeitraum hinziehende Konkordatsdebatte hätte im übrigen für erhebliche Unsicherheiten gesorgt.

Selbst wenn man den Vorwurf der „Privilegierung“ der Kirche für unangemessen und unbegründet hält – das Konkordat nun schlechterdings für „modellhaft“ für andere postkommunistischen Länder Osteuropas zu erklären, wie dies die katholische Tageszeitung *Slowo Katolicki* tat, dürfte die polnische Son-

dersituation in bezug auf das gesellschaftliche und historische Gewicht der katholischen Kirche verkennen. Dies gilt, obwohl Ministerpräsidentin Suchocka unterdessen den *nichtkatholischen Kirchen* Polens dieselben Rechte zusicherte, wie sie der katholischen Kirche im Konkordat garantiert werden.

Der umgehende Abschluß des Konkordats hat in jedem Fall den unschätzbaren Vorteil, daß man sich kirchlicherseits nun dem Thema widmen kann, dessen Lösung seinerseits viel von möglicher Kritik am Konkordat ad absurdum führen kann: die Suche nach einer für einen demokratischen Staat angemessenen Rolle der katholischen Kirche in der polnischen Gesellschaft.

K.N.

stand eines Jahrzehnts durchgeführten Untersuchungen möglich ist.

## Massive Unterschiede zwischen Europa und den USA

Die beiden Europäischen Werte-Studien sind nicht mit speziellen Untersuchungen zu religiösen Einstellungen und zur religiös-kirchlichen Praxis zu vergleichen, da sie Fragen zu diesen Themen nur als Teilbereich einbeziehen. Dementsprechend vermitteln sie auch nur ein *sehr großflächiges Bild* von der Religiosität und Kirchlichkeit der Europäer und Nordamerikaner. Interessant sind die Ergebnisse aber dennoch in zweierlei Hinsicht: Sie ermöglichen Vergleiche zwischen einzelnen Ländern bzw. Ländergruppen, was die Situation Anfang der neunziger Jahre anbelangt, und erlauben im Längsschnitt den Vergleich der Ergebnisse von 1990 mit denen von 1981.

Gefragt wurde 1990 nach der Religionszugehörigkeit, nach der Häufigkeit des Gottesdienstbesuchs, nach Glaubensinhalten, nach der Bedeutung von Religion für das eigene Leben und nach den Bereichen, für die der Kirche Kompetenz zuerkannt wird. Im Blick auf die Intensität der Kirchenmitgliedschaft unterscheidet die Auswertung zwischen Kernmitgliedern (Gottesdienstbesuch mindestens einmal im Monat und aktive Mitarbeit in der Kirche), Gelegenheitsmitgliedern (Gottesdienstbesuch mindestens einmal im Monat, aber kein kirchliches Engagement), Randmitgliedern (Gottesdienstbesuch sehr selten, aber Selbsteinschätzung als kirchenzugehörig) und Nichtkirchlichen (Menschen, die von sich sagen, keiner Kirche anzugehören).

Beim Anteil der *Kernmitglieder* nehmen die USA mit 41 Prozent eine markante Sonderstellung ein (1981 waren es sogar 46 Prozent). Zum Vergleich: Für Kanada wurden 21 Prozent Kernmitglieder erhoben, für die Niederlande 23, für Großbritannien (ohne Nordirland) 13 und für Westdeutschland (alte Bundesländer) 12 Prozent. Am niedrig-

## Europa: Religion und Kirche im Spiegel der neuen Werte-Studie

*1990 wurden in fast allen europäischen Ländern sowie den USA und Kanada Repräsentativumfragen für die zweite Europäische Werte-Studie durchgeführt. Eine erste vergleichende Auswertung ergibt, daß der Prozeß der Individualisierung und Säkularisierung weitergeht, wenn auch zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern bleiben.*

Nach dem Muster und als Fortsetzung der Europäischen Werte-Studie von 1981 (vgl. HK, August 1987, 383 ff.) wurde 1990 eine zweite großangelegte Untersuchung über die Wertvorstellungen der Menschen in Europa und Nordamerika durchgeführt. Die für die Studie verantwortliche Arbeitsgruppe stand unter der Leitung des Soziologen *Ruud de Moor* von der Katholischen Universität Brabant in Tilburg; sein Stellvertreter war der belgische Religionssoziologe *Jan Kerkhofs* von der Katholischen Universität Leuven. Einige Auswertungen der zweiten Europäischen Werte-Studie für einzelne Länder (Belgien, Italien, Spanien) liegen schon vor. Jetzt erschien ein Band, in dem niederländische Sozialwissenschaftler *vergleichende Untersuchungen* aufgrund der Werte-Studie vornehmen, wobei

die Themen Religion und Kirche, politische Kultur, Familie und Einstellung zur Arbeit einbezogen werden (The Individualizing Society, Value Change in Europe and North America, Tilburg University Press 1993).

Gegenüber 1981 wurde die neue Studie mit einer *breiteren Materialbasis* durchgeführt. Es wurden fast alle europäischen Länder mit Repräsentativumfragen unter der erwachsenen Bevölkerung einbezogen, darunter auch einige Länder des früheren Ostblocks (Polen, DDR, Ungarn, Tschechoslowakei und Bulgarien). Dazu kamen die USA und Kanada. Die Umfragen fanden zum größten Teil 1990 statt, manche erst 1991. Der Fragebogen von 1990 war nicht völlig mit dem von 1981 identisch, so daß nicht bei allen Themen bzw. Fragen ein Vergleich zwischen den im Ab-